

Zum Schluss können wir unseren Mitgliedern noch mitteilen, dass sich über unsere Eingabe betr. „Verbot des Handels mit Uhren und Schmucksachen auf Jahrmärkten“, schon verschiedene Handelskammern zustimmend geäußert haben und erwarten wir in nächster Zeit noch weit mehr derartige Äußerungen.

Endlich bringen wir noch zur Kenntnis, dass unsere Hausierprämie dem Stationskommandanten Kätzler in Besigheim für die Anzeige und darauf mit 12 Tagen Gefängnis erfolgte Bestrafung des Hausierers Hüber ausgezahlt worden ist.

Mit kollegialem Gruss

Centralstelle „Die Uhr“
Leipzig 33.

I. V.: H. Wildner, Schriftführer.

Kommissionsverkäufe von Uhren.

Ueber die rechtliche Stellung des Kommissionärs herrschen vielfach recht unklare Anschauungen. Man macht sich den Unterschied nicht klar, der zwischen einem Agenten, einem Kommissionär und einem Makler besteht, sondern wirft diese drei Kategorien von Hilfspersonen des Handels in einen Topf. „Kommissionär ist, wer es gewerbsmässig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) im eigenen Namen zu kaufen und zu verkaufen.“ Der Kommissionär schliesst also die Geschäfte im eigenen Namen ab, wenn er auch keine eigenen Geschäfte abschliesst. Der Unterschied zwischen ihm und dem Makler und Agenten besteht darin, dass er abschliesst, während der Agent ständig damit vertraut ist, Geschäfte für einen anderen zu vermitteln, oder allenfalls im Namen eines anderen abzuschliessen, und während der Makler die Vermittelung von Geschäften für einen anderen besorgt, ohne dazu ständig beauftragt zu sein.

Der Kommissionär schliesst das Geschäft im eigenen Namen ab, der Kommissionär ist also nicht Stellvertreter, sondern Vertragspartei; er ist Käufer bzw. Verkäufer und wird dem Dritten gegenüber verpflichtet und berechtigt, nicht der Kommittent. Diesem hat der Kommissionär vielmehr nur den Nutzen des Geschäftes zuzuwenden, wogegen er auch alle Lasten auf ihn abwälzen kann. Wenn also A dem B Uhren auf Kommission giebt und B verkauft diese Uhren an C und D und E, so wird B Eigentümer des Erlöses; wenn er den Erlös für sich verwendet und dem A nicht abgeliefert, so begeht er also auch keine Unterschlagung, da ja bei diesem Delikte vorausgesetzt wird, dass der Anzuklagende fremde bewegliche, ihm anvertraute Sachen sich widerrechtlich angeeignet hat und beim Kommissionär von einer widerrechtlichen Aneignung des Erlöses keine Rede sein kann, weil ihm der Erlös ohnedies zum Eigentum gehört. Es ist keine Unterschlagung, sondern ein Vertrauensbruch. Dem Kommittenten A steht nur ein civilrechtlich verfolgbarer Anspruch auf Herausgabe des Nutzens aus den Verkäufen des B zu.

Dass der vorstehend vertretene Standpunkt auch der Standpunkt der Praxis ist, erhellt aus einem Bescheide, der kürzlich von einer Staatsanwaltschaft in einer preussischen Stadt erging, und den wir nachstehend auszugsweise wiedergeben. „Auf die Anzeige gegen den Uhrmacher G. B. . . . Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass der Beschuldigte die ihm von Ihnen zum Kommissionsverkauf übergebenen Uhren zwar verkauft, aber den Erlös nicht an Sie abgeführt, sondern statt dessen Accepte gegeben hat, die er nachher nicht einlöste. Darin ist eine strafbare Handlung nicht zu sehen. Da der Beschuldigte als Kommissionär auftrat, so ist er der Eigentümer des von ihm eingenommenen Geldes geworden, kann mithin eine Unterschlagung daran nicht begangen haben. Ein Betrug liegt aber auch nicht vor, da kein Anhalt dafür vorhanden ist, dass der

Beschuldigte bei Abschluss des Kommissionsgeschäftes mit Ihnen bereits die Absicht hatte, den Erlös der verkauften Sachen an Sie nicht abzuführen Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihre Ansprüche im Wege des Civilprozesses geltend zu machen.“

Die Uhren auf der Pariser Weltausstellung.

Von Gustav Speckhart.

In der gleichen Art wie die Uhrenfabrik vorm. L. Furtwängler Söhne, A.-G. in Furtwangen, hat auf der anderen Seite die Aktiengesellschaft für Uhrenfabrikation in Lenzkirch Aufstellung genommen. Unter den allbekanntesten und renommierten Fabrikaten dieser Firma fällt eine herrliche Standuhr auf, welche in Nummer 13 unserer Zeitung auf der Hauptansicht rechts mit abgebildet ist. Der Uhrkasten zeigt in seiner Gliederung sehr schöne Proportionsverhältnisse und wirkt durch seine vergoldeten Bronceauflagen pompös.

Wenden wir uns abwechslungsweise wieder dem Hauptpalaste zu. Tritt man da aus der deutschen Ausstellung nördlich heraus, so berühren wir Amerika.

In unserer Branche zeigt hier die Firma R. H. Ingersoll & Bro., New-York, ihre Massen-Fabrikate an Taschenuhren, genannt: „Les Montres Americaines Ingersoll“. Nach Angabe der Firma fabriziert diese jährlich eine Million und fünfmalhunderttausend Stück Uhren. Somit täglich 5000 Uhren. Der Preis pro Stück beträgt 1 bis 2 $\frac{1}{2}$ Dollar, je nach Ausstattung des Gehäuses. Interessant ist die Reklamekarte, welche die Firma ausgiebt. Wir fügen diese in Abbildung bei; sie präsentiert in der Hand eine Taschenuhr für einen Dollar. Die Karte ist farbig ausgeführt, sie ist als eine geschickte und ins Auge fallende amerikanische Reklame zu bezeichnen.

In genannter Abteilung stellt die „Continentale Bundy Cie., welche auch einen Sitz in Berlin W., Wilhelmstrasse 90 hat, ihre sog. „le Bundy Time Recorder“ aus. Diese praktischen Kontrolluhren sind schon allgemein bekannt. In Amerika finden wir sie in vielen staatlichen Anstalten verwendet.

Behalten wir im Vorwärtsgehen die nördliche Richtung bei, so treffen wir ungefähr in der Mitte des Gebäudes auf die Uhrenaussstellung der Schweiz. Wir haben sie schon einmal kurz berührt.

In einem quadratischen Saal sind 4 budenartige Aufbaue mit Dachung im Schweizerstil errichtet, welche zusammen so aufgestellt sind, dass sie eine Kreuzgasse liegen lassen. Die Umrahmungen sind pultartige Glasbehälter. Die Wandseiten sind mit gleichartigen Kästen verstellt. Sie bergen einen so kostbaren Inhalt, dass das Auge von den hier aufgestapelten Edelmetallen und Edelsteinen, die vereint in Form von Taschenuhren vor uns liegen, geradezu geblendet ist. Das alles, was hier das Auge schaut, in seiner Farbenwirkung, in seiner Formenbildung und in seiner figürlichen Gestaltung zu beschreiben, ist geradezu unmöglich. Wir fügen deshalb eine Anzahl der glänzendsten ausgestellten Stücke in Abbildung bei, um die Leser nur einiges von diesen Herrlichkeiten schauen zu lassen.

Erwähnen wollen wir aber noch, dass an den ausgestellten Stücken zu ersehen ist, dass unsere fachgeschichtlichen Sammlungen bereits Früchte getragen, denn an vielen solchen Objekten sind die geistigen Schöpfungen unserer Altmeister zu erkennen, welche als Vorbilder gedient haben, heute freilich mit der bewunderungswürdigen Technik unserer modernen Zeit verfeinert und präzisiert.